



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **047/2023/60**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Bauamt/**
Datum: **19.04.2023**

Gegenstand:

Beschluss zum Bauantrag "Erweiterung Zentrale Notaufnahme & Zentraler OP" (Gartenstraße 6) auf den Grundstücken Flurstücknummer 1656/21, 1656/26 und 1656/33 der Gemarkung Aue

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Aue		nichtöffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
Stadtentwicklungsausschuss	02.05.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt dem Bauantrag "Erweiterung Zentrale Notaufnahme & Zentraler OP" (Gartenstraße 6) auf den Grundstücken Flurstücknummer 1656/21, 1656/26 und 1656/33 der Gemarkung Aue zuzustimmen.

rechtliche Grundlagen:

- . § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
in der jeweils derzeit gültigen Fassung
- . ¹ Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zur Klarstellung und Abrundung des Innenbereiches, Aue-Zelle

Sachverhalt:

Der Stadtverwaltung liegt ein Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Erweiterung der Zentralen Notaufnahme & des Zentralen OP's am Helios Klinikum Aue (Gartenstraße 6) auf den Grundstücken Flurstücknummer 1656/21, 1656/26 und 1656/33 der Gemarkung Aue vor.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen ist die bauliche Erweiterung des bestehenden Haus B geplant. Vorgesehen ist die Errichtung eines 4-geschossigen Anbaus an der Westseite des in den 1990er Jahren errichteten Bauteiles B2 (siehe Abbildung 2, unten).

Der neue Erweiterungsbau (Bauteil B3) soll Flächendefizite in der Zentralen Notaufnahme und im zentralen OP beseitigen.



Abbildung 1 – Auszug ALK mit Luftbild

Folgende Funktionserweiterungen sind geplant:

- 2. Obergeschoss (OG) Zentrale Notaufnahme mit neuer Liegandanfahrt
- 3. OG Zentraler OP
- 4. OG Technik

Im Bereich des OP soll die gegenwärtig aus 8 Sälen bestehende OP-Raumgruppe um drei neue Säle erweitert werden. So sollen drei zeitgemäße und in Teilen spezialisierte OP-Säle entstehen (roboterassistierte Chirurgie in der Urologie, Wirbelsäulenchirurgie, Hybrid-OP für Gefäßchirurgie).

Neben dem neuen Erweiterungsbau sind umfangreiche bauliche Maßnahmen im Bestand (B2) geplant.

Der Erweiterungsbau ist in konventioneller Massivbauweise (Außenwände als Stahlbetonwände mit Wärmedämmverbundsystem, Stahlbetondecken) geplant. Die Brutto-Grundfläche (BGF) der zentralen Notaufnahme und des Zentralen OP vergrößert sich durch den geplanten Erweiterungsbau um ca. 3.083 m² auf insgesamt 5.593 m².

Da der Erweiterungsbau unmittelbar an das bestehende Bauteil B2 angebaut wird, sollen auch von diesem die Geschosshöhen übernommen werden. Diese liegen bei allen drei Ebenen mit Ausnahme der OP-Ebene bei 3,4 m. Lediglich das 3. OG, die OP-Ebene, soll leicht überhöht errichtet werden, hier beträgt die Geschosshöhe 3,7 m.

Im Zuge des beantragten Vorhabens ist auch eine Neuordnung der sich im Westen anschließenden Außenanlagen geplant. Wesentlicher Bestandteil ist hier die neue Einordnung der Zufahrt und des Vorplatzes zur Liegandanfahrt mit 3 Stellplätzen.

Zur Herrichtung und Freimachung des Baufeldes müssen umfangreiche Medienumverlegungen (Mittelspannung, Heiz- und Kältetrassen, Entwässerung) durchgeführt werden.

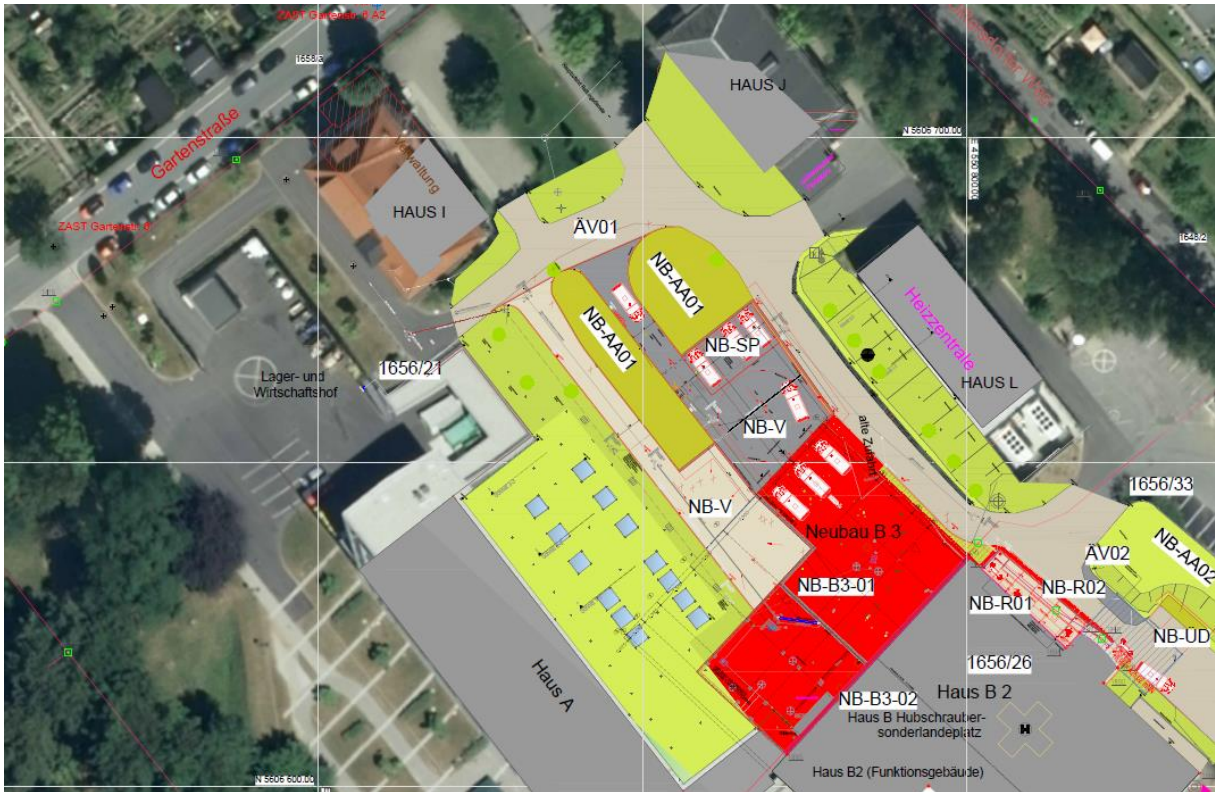


Abbildung 2 – Auszug Lageplan zum Bauantrag

Bauplanungsrecht

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Die Flächen der o.g. Grundstücke Flurstücknummer 1656/21, 1656/26 und 1656/33 sind im gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) des Städtebundes „Silberberg“ als Sondergebiet Klinik nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Da sich das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet ¹, ist dessen Zulässigkeit planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

¹ *Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zur Klarstellung und Abrundung des Innenbereiches Aue-Zelle*

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Auf Grund der vorhandenen Prägung der näheren Umgebung durch Gebäude und Liegenschaften der Klinik kann davon ausgegangen werden, dass sich das beantragte Vorhaben als Anlage für gesundheitliche Zwecke hinsichtlich seiner Art in diese einfügt.

Die Größe des beantragten Vorhabens sollte im Zusammenwirken mit den bestehenden Gebäudeteilen der Klinik den Rahmen der sonst in der näheren Umgebung befindlichen Bauteile anderer Anlagen überschreiten. Dies betrifft die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudekomplexes im Verhältnis zur Umgebungsbebauung, insbesondere die Merkmale der Länge und Breite der Grundfläche, die Geschosszahl und die Höhe der

Gebäude sind in ihrem Zusammenwirken hier zu interessieren. Vergleichbare Referenzobjekte sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Insofern das beantragte Vorhaben im Zusammenwirken mit dem Bestandsbauten den durch die Umgebung vorgegebenen Rahmen zwar überschreitet, jedoch kaum bodenrechtlich beachtlichen Spannungen (erst) begründet oder vorhandene signifikant erhöht werden, sollte die Zulässigkeit des Vorhabens diesbezüglich gegeben sein.

Es bestehen weder im Hinblick auf die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche noch bezüglich der gesicherten Erschließung und der Störung gesunder und Wohn- und Arbeitsverhältnisse Bedenken, so dass auch hier von einer planungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden kann. Auch ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegend nicht anzunehmen.

Erschließung (verkehrlich)

Das Vorhaben kann über die öffentlich gewidmete Ortsstraße Nr. 67 „Gartenstraße“ erschlossen werden.

finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 047-2023-60